

Betriebsveranstaltungen

Die wichtigsten Regelungen ab 01.01.2024 im Überblick



Mandanten-Informationen

Betriebsveranstaltungen

Inhalt

1	Hintergrund und aktuelle Rechtsentwicklung	1
2	Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	2
2.1	Gesetzliche Regelungen	2
2.2	Definition von Betriebsveranstaltungen	3
2.3	Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen	5
2.4	Berechnung des Freibetrags: Aufteilung der Gesamtkosten auf die anwesenden Teilnehmer	8
2.5	Besteuerung von steuerpflichtigen Zuwendungen	9
2.6	Sachgeschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen	10
2.7	Barzuwendungen anstatt von Sachzuwendungen	12
2.8	Teilnehmerkreis einer Betriebsveranstaltung	13
2.9	Abgrenzung zu sonstigen betrieblichen Veranstaltungen	14
2.10	Besuch von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen	15
2.11	Anzahl der steuerlich begünstigten Betriebsveranstaltungen	15
2.12	Gemischt veranlasste Veranstaltungen	17
3	Sozialversicherungsfreiheit von Betriebsveranstaltungen	18
4	Vorsteuerabzug für Betriebsveranstaltungen	19

1 Hintergrund und aktuelle Rechtsentwicklung

Praktisch in jedem Unternehmen wird gefeiert, finden also Betriebsveranstaltungen z. B. als Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Betriebs-ausflüge oder Jubiläumsfeiern statt. Dabei haben Arbeitnehmer¹ die Möglichkeit, sich in entspannter Atmosphäre mit eigenen Kollegen und Mitarbeitern aus anderen Unternehmensbereichen auszutauschen. Je nachdem, wie solche Betriebsfeiern durchgeführt werden, können sich unterschiedliche steuerliche Folgen ergeben.

Werden die vom Gesetzgeber aufgestellten steuerlichen Voraussetzungen beachtet, bleiben Betriebsveranstaltungen lohnsteuer- und in der Folge sozialversicherungsfrei. Zudem ist das Unternehmen zum Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen (Eingangsrechnungen) berechtigt und kann die Kosten der Betriebsfeier im vollen Umfang als Betriebsausgaben geltend machen. Allerdings existieren zahlreiche Voraussetzungen, die vom Arbeitgeber beachtet werden müssen, damit neben den Veranstaltungskosten keine zusätzlichen Steuern und Sozialversicherungsabgaben anfallen. Die Praxis zeigt, dass Betriebsveranstaltungen insbesondere bei den regelmäßig stattfindenden Außenprüfungen besonders streit-anfällig sind.

Zu Beginn des Jahres 2024 war durch das Wachstumschancengesetz vorgesehen, den lohnsteuerlichen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen mit Wirkung zum 01.01.2024 von 110 Euro auf 150 Euro zu erhöhen. Zuvor hatte bereits der Bundesfinanzhof in einem Urteil aus dem Jahr 2012 angemerkt, dass die Finanzverwaltung erwägen sollte, den Höchstbetrag für Betriebsveranstaltungen anzuheben. Aufgrund der angespannten Finanzlage wurde die geplante Erhöhung des Freibetrags aus dem Wachstumschancengesetz gestrichen, sodass auch ab 01.01.2024 weiterhin der bisherige steuerliche Freibetrag gilt.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

2.1 Gesetzliche Regelungen

Grundlage für die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen war über viele Jahre ausschließlich die Rechtsprechung der obersten Finanzgerichte und die von der Finanzverwaltung hierzu ergangenen Verwaltungsschreiben. Erst ab 01.01.2015 wurden mit der Einführung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen erstmals gesetzlich festgeschrieben. Der Gesetzgeber bestimmt nunmehr ausdrücklich im Einkommensteuergesetz, welche Veranstaltungen als steuerlich begünstigte Betriebsfeiern gelten.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung ist ab 01.01.2015 die zuvor geltende 110 Euro-Freigrenze durch einen „günstigeren“ **Freibetrag von 110 Euro** ersetzt worden. Wird der 110 Euro-Freibetrag je Teilnehmer überschritten, unterliegt nur der den 110 Euro-Freibetrag übersteigende Betrag der Lohnsteuerpflicht. Lässt sich ein Überschreiten des persönlichen Freibetrags von 110 Euro nicht vermeiden, kommt eine steuerbegünstigte Pauschalbesteuerung des übersteigenden Betrags durch den Arbeitgeber mit 25 % in Frage. Die rechtzeitige Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber hat die Sozialversicherungsfreiheit zur Folge.

Ab 01.01.2015 neu geregelt wurde weiterhin, dass alle Aufwendungen des Arbeitgebers (einschl. USt.) in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind. Zu berücksichtigen sind dabei alle Kosten für die Durchführung der Betriebsveranstaltung, die dem Unternehmen von Dritten in Rechnung gestellt werden. Nach alter Rechtslage waren einzelne Kostenbestandteile für die Organisation und Ausgestaltung der Veranstaltung (z. B. Miete für den Veranstaltungsort, Kosten eines Eventmanagers) nicht zu berücksichtigen. Nach aktueller Rechtslage müssen jedoch alle Kosten, die dem Arbeitgeber für die Durchführung der Betriebsveranstaltung entstehen, in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

2.2 Definition von Betriebsveranstaltungen

Bereits bei der Definition, also welche Veranstaltung als steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung anzuerkennen ist und welche nicht, gilt es für den Arbeitgeber, mögliche Fehlerquellen zu vermeiden. Nach der Begriffsbestimmung handelt es sich bei Betriebsveranstaltungen um Veranstaltungen **auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter**. Vereinfacht ausgedrückt muss es sich um betriebliche Veranstaltungen handeln, die den persönlichen Austausch ermöglichen und das Betriebsklima unter den Mitarbeitern fördern. Zu den typischen Betriebsveranstaltungen zählen insbesondere

- Sommerfest,
- Betriebsausflug,
- Weihnachtsfeier,
- Feiern anlässlich eines Firmenjubiläums,
- Feiern für Arbeitnehmer anlässlich runder Arbeitnehmerjubiläen sowie
- Feiern für ehemalige Arbeitnehmer des Unternehmens (sog. Pensionärstreffen).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist u. a., dass es sich bei Betriebsveranstaltungen um **gemeinschaftliche Feiern** von mehreren Arbeitnehmern z. B. eines Teams, einer Abteilung, Zweigstelle oder des ganzen Unternehmens handeln muss. Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Betriebsveranstaltung bis zu einem Freibetrag von 110 Euro ist also, dass die Betriebsfeier allen Angehörigen des Unternehmens oder eines Betriebsteils bzw. einer Organisationseinheit offensteht.

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb feiert im Jahr 2024 im Juli ein Sommerfest und im Dezember eine Weihnachtsfeier, zu dem alle Arbeitnehmer des Unternehmens eingeladen sind.

Ergebnis: Die beiden Veranstaltungen erfüllen als gemeinschaftliche Feiern, zu denen alle Arbeitnehmer eingeladen sind, die Voraussetzungen für eine steuerliche Betriebsveranstaltung. Sofern die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 Euro je Teilnehmer nicht übersteigen, bleiben die beiden Betriebsveranstaltungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

In der Hochphase der Corona-Pandemie konnten Betriebsveranstaltungen wegen den Kontaktbeschränkungen häufig nur als virtuelle Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Auch solche digital als Videokonferenz veranstaltete gemeinsame Online-Betriebsfeiern (z. B. digitale Weinverkostung, Versand von Geschenk-/Essensboxen etc.) sind als steuerliche Betriebsveranstaltungen anzuerkennen, wenn die weiteren steuerlichen Voraussetzungen gegeben sind. Wachsender Beliebtheit erfreuen sich After-Work-Veranstaltungen, bei denen sich die Arbeitnehmer zu einer Feier unmittelbar nach der Arbeitszeit entweder in einer externen Lokalität oder häufig auch direkt im Unternehmen zum persönlichen Austausch treffen können. Auch bei solchen After-Work-Partys handelt es sich regelmäßig um betriebliche Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter und somit um steuerliche Betriebsveranstaltungen, wenn alle Arbeitnehmer zu dem Event eingeladen sind.

Eine Feier, die anlässlich der Ehrung eines **einzelnen Jubilars** oder aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand durchgeführt wird, ist keine Betriebsveranstaltung im steuerlichen Sinn. Solche Einzelfeiern gelten zwar nicht als „echte“ Betriebsveranstaltung. Sofern jedoch bei diesen Veranstaltungen die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Freigrenze von 110 Euro nicht übersteigen, liegen die Zuwendungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse und können aus diesem Grund steuerfrei bleiben.

Beispiel: Ein langjährig beschäftigter Arbeitnehmer tritt nach 42 Dienstjahren zum 30.06.2024 in den Ruhestand. Der Arbeitgeber organisiert im Juni 2024 eine Feier, um sich für die langjährige Zusammenarbeit zu bedanken und um den Arbeitnehmer zu verabschieden. Neben dem Arbeitnehmer sind noch Kollegen und Führungskräfte eingeladen. Insgesamt haben 25 Personen an der Abschiedsfeier teilgenommen. Dem Arbeitgeber sind Kosten von insgesamt 2.250 Euro (Brutto) entstanden.

Ergebnis: Die Einzelfeier zur Verabschiedung des Arbeitnehmers stellt keine steuerliche Betriebsveranstaltung dar. Da die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Verabschiedung je teilnehmender Person (2.250 Euro : 25 Teilnehmer =) 90 Euro betragen, kann die Abschiedsfeier steuerfrei bleiben, da die Zuwendungen im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Während Einzelfeiern (z. B. Feiern zur Ehrung eines einzelnen Jubilars oder Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand) nicht als „echte“ steuerliche Betriebsveranstaltung gelten, werden Gemeinschaftsfeiern als anzuerkennende Betriebsfeiern beurteilt.

Beispiel:

Im Jahr 2024 gehören 10 Arbeitnehmer 10 Jahre, 6 Arbeitnehmer 30 Jahre und 2 Arbeitnehmer 40 Jahre dem Unternehmen an. Der Arbeitgeber lädt im Juni 2024 alle 18 Arbeitnehmer zu einer gemeinschaftlichen Jubilarsfeier in ein Restaurant ein. Im Rahmen der Feier erhält jeder Jubilar einen Geschenkkorb im Wert von 60 Euro (Brutto). Die Aufwendungen für Speisen und Getränke pro Teilnehmer betragen 46 Euro (Brutto).

Ergebnis: Die gemeinsame Jubilarsfeier stellt eine Betriebsveranstaltung dar. Da die Aufwendungen des Arbeitgebers den Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschreiten, bleibt die gemeinsame Jubilarsfeier steuerfrei.

2.3 Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Einer der häufigsten Streitpunkte bei Betriebsprüfungen ist, welche Kosten, die dem Arbeitgeber für die Durchführung einer Betriebsveranstaltung entstehen, in die maßgebliche Bemessungsgrundlage und damit in die 110 Euro-Freibetragsregelung einzubeziehen sind. Nach aktueller Rechtslage zählen zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung **alle Aufwendungen** des Unternehmens einschließlich Umsatzsteuer, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet und unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind. Deshalb zählen z. B. auch Kosten für die Organisation und Ausgestaltung der Veranstaltung (z. B. Miete für den Veranstaltungsort, Kosten eines Eventmanagers) zu den relevanten Kosten einer Betriebsveranstaltung, auch wenn diese Kosten, die teilnehmenden Arbeitnehmer nicht direkt „bereichern“.

Als Aufwendungen für den äußeren Rahmen sind auch die Kosten zu erfassen, die nur zu einer abstrakten Bereicherung der Arbeitnehmer führen (z. B. Kosten für anwesende Sanitäter, Security, Kosten für behördliche Auflagen oder Trinkgelder). Auch Zuwendungen, wie z. B. Geschenke, deren Wert je Arbeitnehmer 60 Euro nicht übersteigt, sind in die Gesamtkosten einzubeziehen. Keine Aufwendungen für den äußeren Rahmen sind jedoch rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers, z. B. die internen Personalkosten für die Planung der Betriebsveranstaltung oder die Kosten für den Energie- und Wasserverbrauch, sofern die Betriebsfeier in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stattfindet.

Zu den relevanten Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zählen u. a.:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- anlässlich der Betriebsfeier überreichte Geschenke; dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten,

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

- Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung, Eventmanager, Security etc.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber führt im Juni 2024 mit allen Arbeitnehmern einen zweitägigen (Fr. - Sa.) Betriebsausflug mit Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten und anschließender Abendveranstaltung mit Abendessen durch. Es haben insgesamt 60 Arbeitnehmer an der Betriebsveranstaltung teilgenommen. Jedem Teilnehmer wird ein Geschenk im Wert von 40 Euro überreicht. Dem Arbeitgeber sind für den Betriebsausflug insgesamt folgende Kosten (Brutto) entstanden:

Kosten der An-/Abreise mit dem Bus	1.200 Euro
Übernachtungen	4.000 Euro
Besichtigungen	500 Euro
Speisen und Getränke	2.200 Euro
Raummiete	200 Euro
Geschenke Mitarbeiter	2.400 Euro
Gesamtaufwendungen (Brutto)	10.500 Euro

Ergebnis: Auf jeden Teilnehmer der Betriebsfeier entfallen Aufwendungen i. H. v. (10.500 Euro : 60 Arbeitnehmer =>) 175 Euro. Der steuerliche Freibetrag von 110 Euro ist somit um 65 Euro je Arbeitnehmer überschritten. Es ergibt sich ein steuerpflichtiger Gesamtbetrag von (65 Euro x 60 Arbeitnehmer =>) 3.900 Euro. Dieser lohnsteuerpflichtige Anteil der Betriebsveranstaltung kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung mit 25 % tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

Eine genaue und differenzierte Betrachtung bedürfen Reisekosten. Solche Reisekosten, die im Rahmen der Betriebsveranstaltung anfallen, z. B. die Kosten des Arbeitgebers für den gemeinsamen Bustransfer der Arbeitnehmer zum Veranstaltungsort und zurück, zählen zu den relevanten Kosten der Betriebsveranstaltung. Nicht in den persönlichen 110 Euro-Freibetrag einzurechnen sind dagegen Reisekosten, die zur An- und Abreise dienen und die Organisation dem Arbeitnehmer selbst obliegt. Unter dieser Voraussetzung können die Reisekosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden und gehören in diesem Fall nicht zu den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber veranstaltet im Juli 2024 ein Sommerfest an der Unternehmenszentrale, zu dem alle Arbeitnehmer eingeladen sind, auch die Mitarbeiter aus den anderen Standorten (Zweigstellen). Die Mitarbeiter, die an einem anderen Standort tätig sind, reisen für den Betriebsausflug zur Unternehmenszentrale an. Die An- und Abreise wird von den Arbeitnehmern selbst und nicht vom Arbeitgeber organisiert.

Ergebnis: Die für die selbst organisierten An- und Abreisen anfallenden Fahrtkosten (z. B. mit den Privat-Pkws), die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern nachträglich erstattet, gehören nicht zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung und können für die Ermittlung der Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung unberücksichtigt bleiben.

Abwandlung: Das Unternehmen organisiert für die gemeinsame An- und Abreise der Arbeitnehmer Reisebusse, die die Mitarbeiter der anderen Standorte zum Sommerfest transportieren. Die Kosten für die Anmietung der Reisebusse trägt der Arbeitgeber. Die anfallenden Kosten für den Bustransfer zählen zu den Zuwendungen der Betriebsveranstaltung.

Die Reisekosten dürfen für die Ermittlung der Gesamtkosten auch dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn die im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehende Anreise und ggf. Übernachtung direkt vom Arbeitgeber über betriebsinterne Reisemanagementsysteme für die Arbeitnehmer organisiert und abgewickelt werden. In diesen Fällen sind die Aufwendungen des Arbeitgebers in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einzu beziehen.

Beispiel:

Ein Unternehmen feiert im August 2024 am Betriebssitz sein 60-jähriges Firmenjubiläum, zu dem alle Arbeitnehmer eingeladen sind, auch die Mitarbeiter aus den anderen Standorten (Zweigstellen). Die Feier findet ganztägig an einem Samstag statt. Der Arbeitgeber informiert die Mitarbeiter der anderen Standorte, dass diese bereits am Freitag nach der Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen sollen. Die erforderlichen Reise- und Übernachtungsbuchungen sollen die Arbeitnehmer über das betriebsinterne Reisemanagementsystem vornehmen. Die anfallenden Kosten der Anreise und Übernachtung trägt unmittelbar der Arbeitgeber.

Ergebnis: Die Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme der Arbeitnehmer aus den Standorten, die der Arbeitgeber über das betriebsinterne Reisemanagementsysteme unmittelbar trägt, zählen zu den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

2.4 Berechnung des Freibetrags: Aufteilung der Gesamtkosten auf die anwesenden Teilnehmer

Der Arbeitgeber muss für die erforderliche Prüfung, ob der 110 Euro-Freibetrag eingehalten oder ggf. überschritten ist, die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung durch die tatsächlichen Teilnehmer (eigene und ggf. konzernverbundene Arbeitnehmer, Begleitpersonen, Leiharbeitnehmer und externe Teilnehmer) der Betriebsfeier teilen. Dabei ist zu beachten, dass Begleitpersonen kein eigener 110 Euro-Freibetrag zusteht. Das bedeutet, dass der auf die Begleitperson (z. B. Ehegatte oder Kinder des Arbeitnehmers) entfallende Kostenanteil, dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

Beispiel: Dem Arbeitgeber entstehen Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung in Höhe von insg. 10.000 Euro (Brutto). Der Teilnehmerkreis hat sich aus 75 Arbeitnehmern zusammengesetzt, von denen 25 von je einer Person begleitet wurden (insg. 100 Teilnehmer).

Ergebnis: Die angefallenen Gesamtaufwendungen i. H. v. 10.000 Euro sind zunächst auf alle 100 Teilnehmer zu verteilen, sodass sich für jede Person ein rechnerischer Anteil an den Gesamtkosten von 100 Euro ergibt. Anschließend ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Es ergibt sich die folgende Aufteilung:

- Für die 50 Arbeitnehmer ohne Begleitperson ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 100 Euro pro Teilnehmer, der den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigt und daher steuerfrei ist.
- Bei den 25 Arbeitnehmern mit einer Begleitperson ergibt sich ein rechnerischer Anteil in Höhe von (100 Euro x 2 Personen =) 200 Euro; nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese 25 Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro. Damit unterliegt für die Betriebsfeier ein Betrag in Höhe von (25 Arbeitnehmer x 90 Euro =) 2.250 Euro der Lohnsteuerpflicht. Dieser lohnsteuerpflichtige Anteil der Betriebsveranstaltung kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2021 entschieden, dass für die lohnsteuerliche Bewertung von Betriebsveranstaltungen alle mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Klargestellt wurde, dass der Arbeitgeber die ihm in Rechnung gestellten Kosten für Beschäftigte, die eingeladen waren, aber nicht an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben (sog. No-Show-Kosten), nicht von der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Pro-Kopfaufwands abziehen darf. D. h. für die Berechnung der maßgeblichen Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung und der rechnerischen Aufteilung kommt es auf die Anzahl der Anwesenden, nicht auf die i. d. R. höhere Zahl der eingeladenen Arbeitnehmer an. Daraus resultiert für Arbeitgeber u. a. die Verpflichtung, die genaue Anzahl der Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung im Rahmen von Prüfungen auf geeignete Weise nachweisen zu müssen (Führung von Teilnehmerlisten).

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Beispiel:

Ein Arbeitgeber lädt im Dezember 2024 alle seine 50 Arbeitnehmer zu einer Weihnachtsfeier ein. Es findet ein Abendessen in einem Restaurant statt. Das Restaurant wird dem Arbeitgeber lt. Kostenvoranschlag bei den geplanten 50 Gästen für ein warmes Buffet einen Fixbetrag von 4.000 Euro (Brutto) zuzüglich Getränke von 1.000 Euro (Brutto) insg. 5.000 Euro (Brutto) in Rechnung stellen. Nehmen alle eingeladene 50 Arbeitnehmer an dem Weihnachtsessen teil, ergibt sich ein Pro-Kopfaufwand i. H. v. $(5.000 \text{ Euro} : 50 \text{ Personen} =) 100 \text{ Euro}$. Die Weihnachtsfeier wäre steuerfrei, da der 110 Euro-Freibetrag je Teilnehmer eingehalten ist.

Aufgrund von Krankheit und Urlaub nehmen tatsächlich nur 40 Arbeitnehmer an der Weihnachtsfeier teil. Für jeden der Teilnehmer ergibt sich somit ein rechnerischer Anteil i. H. v. $(5.000 \text{ Euro} : 40 \text{ Personen} =) 125 \text{ Euro}$. Der persönliche Steuerfreibetrag von 110 Euro ist um 15 Euro je Teilnehmer überschritten. Es ergibt sich ein steuerpflichtiger Anteil für die Betriebsveranstaltung i. H. v. $(40 \text{ Personen} \times 15 \text{ Euro} =) 600 \text{ Euro}$. Dieser lohnsteuerpflichtige Anteil der Betriebsveranstaltung kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden.

Sofern der persönliche Steuerfreibetrag von 110 Euro je Teilnehmer überschritten wird, kann ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vermieden werden, wenn der übersteigende Betrag durch entsprechende Zahlungen der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber ausgeglichen wird.

Beispiel:

In dem Beispiel zuvor ergibt sich für jeden Teilnehmer der Betriebsveranstaltung ein rechnerischer Anteil an den Gesamtkosten von 125 Euro. Der Arbeitgeber vereinbart mit den Arbeitnehmern, dass ihnen der übersteigende Betrag i. H. v. 15 Euro bei der nächsten Verdienstabrechnung als Nettoabzug einbehalten wird.

Ergebnis: Durch die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer ist der 110 Euro-Freibetrag eingehalten, sodass sich für die Betriebsveranstaltung kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ergibt.

2.5 Besteuerung von steuerpflichtigen Zuwendungen

Führt der Arbeitgeber eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest) durch, die den persönlichen 110 Euro-Freibetrag je Teilnehmer überschreitet, fließen den Arbeitnehmern steuerpflichtige Zuwendungen zu. Der sich ergebende steuerpflichtige Anteil der Betriebsveranstaltung kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden. Die rechtzeitige Pauschalbesteuerung mit 25 % hat die Sozialversicherungsfreiheit zur Folge.

Hinweis

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.04.2024 löst eine verspätet durchgeführte Pauschalbesteuerung mit 25 % nicht mehr die Sozialversicherungsfreiheit aus. Sprechen Sie mit ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

Steuerpflichtige Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer von anderen Unternehmen im Konzernverbund sowie an Leiharbeitnehmer können wahlweise von dem Unternehmen mit 25 % pauschal besteuert werden, das die Betriebsveranstaltung durchführt oder von dem konzernverbundenen Arbeitgeber ebenfalls mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % wirksam besteuert werden. Die steuerbegünstigte Pauschalbesteuerung mit 25 % kann auch dann angewendet werden, wenn mehr als zwei Betriebsveranstaltungen stattfinden.

Nicht übliche Geschenke (z. B. Goldmünzen), die lediglich bei Gelegenheit der Betriebsveranstaltung den Arbeitnehmern zugewendet werden, können nicht mit 25 % pauschal besteuert werden, sondern müssen beim Arbeitnehmer individuell besteuert und dem Sozialversicherungsabzug unterworfen werden.

Für die Teilnahme von externen Geschäftsfreunden an einer Betriebsveranstaltung wird die Auffassung vertreten, dass der Vorteil mit Geschenkcharakter der Einkommensteuerpflicht unterliegt und vom zuwendenden Unternehmen mit 30 % pauschal besteuert werden kann (§ 37b Abs. 1 EStG). Dagegen entfällt die Pauschalbesteuerung mit 30 % für den Bewirtungskosten-Anteil, da es sich um eine geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden handelt, die nicht der Pauschalbesteuerung unterliegt.

Beispiel:

Ein Unternehmen feiert im August 2024 sein 50-jähriges-Firmenjubiläum und lädt hierzu alle 100 Arbeitnehmer zu einer Abendveranstaltung ein. Weiterhin nehmen 20 Geschäftsfreunde an der Firmenfeier teil. An der Abendveranstaltung findet eine Bewirtung statt. Daneben wird ein Showprogramm mit Auftritten verschiedener Künstler geboten. Die für die Firmenfeier anfallenden Kosten für die Bewirtung betragen 20.000 Euro (Brutto) und für das Showprogramm 12.000 Euro (Brutto).

Ergebnis: Für die 20 Geschäftsfreunde ergibt sich für den auf sie entfallenden Bewirtungsanteil kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, da es sich um eine steuerfreie Bewirtung von Geschäftsfreunden handelt. Das Showprogramm hat für die Geschäftsfreunde einen Geschenkcharakter und ist vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal zu besteuern. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil i. H. v. $(12.000 \text{ Euro} : 120 \text{ Teilnehmer} = 100 \text{ Euro} \times 20 \text{ Geschäftsfreunde}) = 2.000 \text{ Euro}$. Dieser Betrag ist vom Arbeitgeber als Geschenke an Geschäftsfreunde mit 30 % pauschal zu besteuern (§ 37b Abs. 1 EStG).

2.6 Sachgeschenke im Rahmen von Betriebsveranstaltungen

Häufig führen Sachgeschenke, die im Rahmen von Betriebsveranstaltungen dem Arbeitnehmer gewährt werden, zu Diskussionen mit dem Finanzamt und nicht selten zu Steuernachforderungen. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn Gelegenheitsgeschenke (z. B. Weihnachtspäckchen), deren Wert je Arbeitnehmer **60 Euro** nicht übersteigt, als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in die Gesamtkosten einbezogen werden. Wird der 110 Euro-Freibetrag je Arbeitnehmer durch das Geschenk nicht überschritten, bleibt damit auch das Präsent steuer- und sozialversicherungsfrei. Solche üblichen Geschenke müssen anlässlich der

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Betriebsveranstaltung gewährt werden. Die Überreichung von Geschenken außerhalb einer Betriebsveranstaltung ist keine übliche Zuwendung. Unschädlich ist dagegen die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen Gründen oder infolge Krankheit oder Urlaub an der Betriebsveranstaltung nicht teilnehmen konnten; eine Barzuwendung anstelle des Geschenks ist steuerfrei nicht möglich.

Beispiel: Anlässlich einer Weihnachtsfeier im Jahr 2024, zu der alle 50 Arbeitnehmer des Unternehmens eingeladen sind, verteilt der Arbeitgeber Weihnachtspäckchen an die anwesenden Arbeitnehmer im Wert von jeweils 40 Euro. Aufgrund von Urlaub und Krankheit können lediglich 40 Arbeitnehmer an der Weihnachtsfeier teilnehmen. Für die 40 Teilnehmer der Betriebsveranstaltung wird ein Pro-Kopf-Aufwand inkl. der überreichten Geschenke von 90 Euro ermittelt.

Ergebnis: Es handelt sich um eine steuerfreie Betriebsveranstaltung, da der 110 Euro-Freibetrag eingehalten ist. Der Arbeitgeber kann den 10 Mitarbeitern, die an der Weihnachtsfeier nicht teilnehmen konnten, die Weihnachtspäckchen nachträglich überreichen.

Bei Geschenken, die den Betrag von 60 Euro übersteigen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Präsente „anlässlich“ oder „nur bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung dem Arbeitnehmer zugewendet werden. Dabei ist das Merkmal „anlässlich“ regelmäßig dann erfüllt, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen der Betriebsveranstaltung und dem Geschenk besteht. Dies ist – unabhängig vom Wert des Geschenks – z. B. bei Verlosungsgewinnen anlässlich einer Tombola (z. B. Weihnachtsfeier oder einem Sommerfest) der Fall, wenn alle Arbeitnehmer an der Verlosung teilnehmen können. Unschädlich ist es, wenn an der Verlosung auch Betriebsfremde (z. B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) teilnehmen.

Beispiel: Zu einem Sommerfest sind alle Arbeitnehmer eingeladen. Es nehmen insgesamt 100 Mitarbeiter teil. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen sowie für Essen und Getränke betragen insg. 10.000 Euro (Brutto). Anlässlich des Sommerfests wird eine Tombola durchgeführt, an der alle Arbeitnehmer teilnehmen können. Die Preise haben einen Gesamtwert von 6.000 Euro (Brutto). Darin enthalten sind als Hauptpreise ein E-Bike im Wert von 2.500 Euro und zwei Reisegutscheine im Wert von jeweils 1.000 Euro, die restlichen 50 Kleinpreise haben einen Wert von insg. 1.500 Euro.

Ergebnis: Zu den Gesamtkosten der Betriebsfeier gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Kosten für die Verlosungsgewinne. Auch für die (Haupt-)Gewinne der Tombola besteht ein Veranlassungszusammenhang zur Betriebsveranstaltung. Die gesamten Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung von 16.000 Euro sind auf die 100 Arbeitnehmer zu verteilen, sodass sich ein Pro-Kopf-Anteil von 160 Euro ergibt (16.000 Euro : 100 Arbeitnehmer). Es ergibt sich nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro je Teilnehmer ein steuerpflichtiger Betrag von insg. (50 Euro × 100 Arbeitnehmer =) 5.000 Euro. Dieser steuerpflichtige Betrag kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und unterliegt in der Folge nicht der Sozialversicherungspflicht.

Kein Veranlassungszusammenhang mit der Betriebsveranstaltung besteht, wenn der Belohnungscharakter der Sachgeschenke im Vordergrund steht und die Geschenke „nur bei Gelegenheit“ den Arbeitnehmern bei der Betriebsveranstaltung zugewendet werden.

Beispiel: Ein Heizungsbauer feiert nach einem erfolgreichem Jahr 2024 mit allen seinen 20 Arbeitnehmern im Dezember 2024 eine Weihnachtsfeier. Anlässlich der Weihnachtsfeier verlost der Arbeitgeber im Rahmen einer Tombola 10 kleine Goldbarren im Wert von jeweils 750 Euro und 10 Reisegutscheine im Wert von jeweils 800 Euro. Bei der Tombola gibt es weder Nieten noch Trostpreise.

Ergebnis: Die von den 20 Arbeitnehmern gewonnenen 10 Goldbarren und 10 Reisegutscheine führen zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn, da die Preise „nur bei Gelegenheit“ der Betriebsveranstaltung den Arbeitnehmern zugewendet werden (unübliche Tombola). Eine Pauschalbesteuerung dieser Geschenke durch den Arbeitgeber mit 25 % ist nicht möglich. Sie müssen vielmehr nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer versteuert und dem Sozialversicherungsabzug unterworfen werden. Die besondere Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen nach § 37b EStG mit dem Pauschalsteuersatz von 30 % kann angewendet werden; diese begründet bei den Arbeitnehmern jedoch ebenfalls Sozialversicherungspflicht.

2.7 Barzuwendungen anstatt von Sachzuwendungen

Für die Steuerfreiheit von Betriebsveranstaltungen muss der Arbeitgeber die Leistungen als unbare Sachzuwendungen gegenüber den Arbeitnehmern erbringen. Barlohnzahlungen an Arbeitnehmer sind steuerlich nicht begünstigt. Barzahlungen des Arbeitgebers (z. B. in eine Gemeinschaftskasse der Arbeitnehmer) anstatt von Sachzuwendungen können nur dann steuerfrei bleiben, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist. D. h. der Arbeitgeber muss dokumentieren, dass die Barzuwendungen auch tatsächlich für eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung verwendet wurden.

Beispiel: Die Arbeitnehmer eines Handwerksbetriebs organisieren als einzige Betriebsveranstaltung im Jahr 2024 eine Weihnachtsfeier, an der alle 20 Arbeitnehmer teilnehmen. Der Arbeitgeber zahlt dafür als Zuschuss einen Betrag von 1.000 Euro in die Gemeinschaftskasse der Arbeitnehmer ein.

Ergebnis: Der Arbeitgeber hat einen Nachweis zu erbringen, dass der Zuschuss i. H. v. 1.000 Euro für die Durchführung der von den Arbeitnehmern organisierten Weihnachtsfeier verwendet wurde. In diesem Fall kann der Barzuschuss des Arbeitgebers zur Weihnachtsfeier der Arbeitnehmer steuerfrei bleiben, wenn für die Betriebsveranstaltung nachweislich Kosten von mindestens 1.000 Euro entstanden sind.

2.8 Teilnehmerkreis einer Betriebsveranstaltung

Überwiegend Betriebsangehörige und deren Begleitpersonen

Als Teilnehmer von Betriebsveranstaltungen kommen alle aktiven und ehemaligen Arbeitnehmer (z. B. Betriebsrentner, Pensionäre, Praktikanten, Werkstudenten, geringfügig Beschäftigte) und ähnliche Personen sowie deren Begleitpersonen in Frage. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn auch Leiharbeiter bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers sowie Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen einbezogen werden. Eine anzuerkennende Betriebsveranstaltung liegt jedoch nur dann vor, wenn der Teilnehmerkreis sich **überwiegend**, also zu **mehr als 50 %** aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

Beispiel: Ein Unternehmen feiert im August 2024 sein 50-jähriges-Firmenjubiläum und lädt hierzu alle eigenen Arbeitnehmer und weitere Konzernmitarbeiter (mit Begleitpersonen) sowie externe Geschäftspartner, Kunden, Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter der lokalen Presse ein. An dem Firmenjubiläum haben insg. 60 eigene Arbeitnehmer mit 20 Begleitpersonen sowie 50 konzernverbundene Arbeitnehmer mit 15 Begleitpersonen (insg. 145 Personen) teilgenommen. Daneben waren insg. 180 externe Gäste an dem Firmenjubiläum anwesend.

Ergebnis: Es handelt sich nicht um eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung, da sich der Teilnehmerkreis nicht überwiegend (mehr als 50 %) aus Betriebsangehörigen (inkl. Begleitpersonen) des Unternehmens und konzernverbundener Mitarbeiter (inkl. Begleitpersonen) zusammensetzt.

Offenstehen der Betriebsveranstaltung für alle Arbeitnehmer

Weitere grundsätzliche Voraussetzung für eine steuerfreie Betriebsveranstaltung im Rahmen der 110 Euro-Freibetragsregelung ist, dass die Teilnahme allen Arbeitnehmern des Unternehmens oder eines Betriebsteils (z. B. Abteilung, Team oder Zweigstelle) offensteht. Der Begriff „Offenstehen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer zur Betriebsveranstaltung einladen muss. Nicht erforderlich ist, dass alle eingeladenen Arbeitnehmer auch tatsächlich teilnehmen. Bezüglich des Offenstehens für alle Arbeitnehmer sind Ausnahmen möglich, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt. Deshalb handelt es sich auch dann um eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung, wenn

- jeweils nur Arbeitnehmer einer Organisationseinheit des Unternehmens, wie z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung, Teams oder Zweigstelle zusammen feiern oder
- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmenden eine Betriebsfeier veranstaltet wird (Pensionärstreffen),

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

- nur für Arbeitnehmer eine gemeinschaftliche Jubilarfeier anlässlich eines runden (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges) Arbeitnehmerjubiläums durchgeführt wird. Dabei ist es unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer, wie z. B. die engeren Mitarbeiter und Vorgesetzte des Jubilars, Geschäftsführer oder auch Familienangehörige des Jubilars eingeladen werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen ist organisatorisch in sechs Hauptabteilungen gegliedert; diese Abteilungen sind wiederum in verschiedene Teams untergliedert. Das Unternehmen feiert einmal jährlich im Juli ein großes Sommerfest, zu dem die gesamte Belegschaft des Unternehmens eingeladen wird. Im Dezember finden jeweils für die einzelnen Teams getrennte Weihnachtsfeiern statt, zu denen alle Mitarbeiter des jeweiligen Teams eingeladen sind.

Ergebnis: Sowohl das Sommerfest für alle Mitarbeiter des Unternehmens als auch die Weihnachtsfeiern, die auf Teamebene getrennt voneinander stattfinden, erfüllen die steuerlichen Voraussetzungen für anzuerkennende Betriebsveranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis von Arbeitnehmern durchgeführt werden, können dann eine steuerfreie Betriebsveranstaltung im Rahmen der 110 Euro-Freibetragsregelung sein, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt. Auch für diese Fälle muss zur Anwendung des 110 Euro-Freibetrags ein Offenstehen der Teilnahme für alle Angehörigen dieser Personengruppe gewährleistet sein.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber veranstaltet zweimal im Jahr ausschließlich für Auszubildende eine Azubi-Feier, zu der alle 20 Auszubildende des Unternehmens eingeladen werden.

Ergebnis: Die beiden Azubi-Feiern stellen anzuerkennende Betriebsveranstaltungen dar, deren Aufwendungen bis zum Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer steuerfrei bleiben.

Um keine steuerfreie Betriebsveranstaltung handelt es sich bei einer Veranstaltung, an der ausschließlich Führungskräfte des Unternehmens teilnehmen können. Das bedeutet, dass für solche Veranstaltungen die 110 Euro-Freibetragsregelung grundsätzlich nicht angewendet werden kann.

2.9 Abgrenzung zu sonstigen betrieblichen Veranstaltungen

Von den Betriebsveranstaltungen sind sonstige betriebliche Veranstaltungen abzugrenzen, die nicht als steuerliche Betriebsfeiern einzuordnen sind. Hierbei handelt es sich oftmals um Veranstaltungen, die zwar auch einen gesellschaftlichen Charakter haben, jedoch den allgemeinen betrieblichen Bereich des Unternehmens betreffen und die engen steuerlichen Voraussetzungen an Betriebsveranstaltungen nicht erfüllen.

Beispiel:

Ein Unternehmen feiert im Jahr 2024 den Neubau einer großen Lagerhalle. Zur Einweihungsfeier werden ausschließlich Führungskräfte des Unternehmens, Kunden und Geschäftsfreunde sowie Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter der örtlichen Presse eingeladen.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Ergebnis: Es handelt sich um eine sonstige betriebliche Veranstaltung (Repräsentationsveranstaltung), die keine steuerfreie Betriebsveranstaltung darstellt, da nur ausgesuchte Arbeitnehmer (Führungskräfte) an der Einweihungsfeier teilnehmen können. Die 110 Euro-Freibetragsregelung kann nicht angewendet werden.

2.10 Besuch von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

Während der gesellschaftliche Charakter, also der persönliche Austausch unter den Mitarbeitern bei den klassischen Betriebsfeiern (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest) i. d. R. stets gegeben ist, hinterfragen die Prüfer des Finanzamts diese Voraussetzung oftmals bei einem Besuch von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Bei diesen darf sich die Teilnahme der Arbeitnehmer nicht auf den bloßen Besuch der Veranstaltung beschränken, sondern es muss noch ein geselliger Veranstaltungsteil hinzukommen.

Beispiel: Ein Arbeitgeber lädt alle 20 Arbeitnehmer einer Abteilung zu einer abendlichen Musical-Aufführung ein. Der Abteilungsleiter gibt unmittelbar vor der Aufführung die Eintrittskarten an die Mitarbeiter aus. Nach dem gemeinsamen Besuch des Musicals treten die Arbeitnehmer und der Abteilungsleiter unmittelbar den Heimweg an.

Ergebnis: Der gemeinsame Besuch des Musicals ist nicht als steuerlich begünstigte Betriebsveranstaltung anzuerkennen, da es an dem gesellschaftlichen Charakter (also an einem „gemütlichen Beisammensein“) fehlt.

Abwandlung: Würde der Abteilungsleiter die Arbeitnehmer nach dem Besuch des Musicals z. B. noch zu einem Getränk einladen, wären die Voraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung gegeben.

2.11 Anzahl der steuerlich begünstigten Betriebsveranstaltungen

Der Freibetrag i. H. v. 110 Euro kann für maximal **zwei** Betriebsveranstaltungen jährlich angewendet werden. Als „eine“ Betriebsveranstaltung in diesem Sinne gilt auch eine zweitägige Veranstaltung mit Übernachtung. Im Umkehrschluss handelt es sich für die dritte und jede weitere in einem Kalenderjahr durchgeführte Betriebsveranstaltung um eine steuerpflichtige Betriebsfeier. Die dritte und jede weitere in einem Kalenderjahr durchgeführte Betriebsveranstaltung kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Betriebsfeier erfüllt sind.

Die Beschränkung auf maximal zwei steuerfreie Betriebsveranstaltungen bis zum Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer gilt arbeitnehmerbezogen. D. h. es kommt darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich teilgenommen hat. Ausnahmen von der Beschränkung auf zwei Betriebsveranstaltungen bestehen für solche Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer dienstlichen Funktion an mehreren Betriebsfeiern teilnehmen, z. B. Betriebsratsmitglieder oder Mitglieder der Firmenleitung.

Beispiel: Ein Arbeitgeber führt im Kalenderjahr 2024 drei Betriebsveranstaltungen durch. Das Unternehmen beschäftigt insgesamt 100 Arbeitnehmer. Für jede Betriebsveranstaltung, zu der alle Mitarbeiter eingeladen sind, werden mitarbeitergenaue Teilnehmerlisten geführt und aufbewahrt. Nach den Teilnehmerlisten haben von den 100 Arbeitnehmern urlaubs- und krankheitsbedingt

- 20 Arbeitnehmer an allen drei Betriebsveranstaltungen,
- 70 Arbeitnehmer an zwei Betriebsveranstaltungen und
- 10 Arbeitnehmer nur an einer Betriebsfeier

tatsächlich teilgenommen.

Ergebnis: Steuerpflichtiger Arbeitslohn ergibt sich nur bei den 20 Arbeitnehmern, die an allen drei Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben, und zwar für eine dieser Betriebsveranstaltungen.

Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt, kann der Arbeitgeber – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge – die für ihn steuerlich günstigste Lösung wählen und die Betriebsfeier mit den niedrigsten Kosten als dritte steuerpflichtige Betriebsfeier behandeln.

Beispiel: Dem Arbeitgeber im Beispiel zuvor, der im Kalenderjahr 2024 insgesamt drei Betriebsveranstaltungen durchgeführt hat, sind je Betriebsfeier die folgenden Gesamtaufwendungen entstanden:

- Januar 2024: Nachträgliche Jahresabschlussfeier 40 Euro je Teilnehmer
- Juli 2024: Betriebsausflug 100 Euro je Teilnehmer
- Dezember 2024: Weihnachtsfeier 90 Euro je Teilnehmer

Ergebnis: Für die 20 Arbeitnehmer, die an allen drei Betriebsveranstaltungen teilgenommen haben, wählt der Arbeitgeber die „Nachträgliche Jahresabschlussfeier“, weil für diese Betriebsfeier die niedrigsten Kosten angefallen sind. Es ergibt sich ein steuerpflichtiger Betrag i. H. v. (20 Arbeitnehmer x 40 Euro =) 800 Euro. Dieser steuerpflichtige Betrag kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und unterliegt in der Folge nicht der Sozialversicherungspflicht.

Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt, wird insbesondere bei größeren Unternehmen die arbeitnehmergenaue Feststellung an welchen bzw. an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Mitarbeiter tatsächlich teilgenommen hat, zu verwaltungsaufwendig. Nachdem das Unternehmen – bei mehr als zwei durchgeführten Betriebsveranstaltungen – selbst bestimmen kann, welche Betriebsfeier es der erforderlichen Pauschalbesteuerung mit 25 % unterwirft, kann es auch eine verwaltungsärmere chronologische Besteuerung der dritten und weiterer Betriebsveranstaltungen anhand der zeitlichen Reihenfolge vornehmen.

2.12 Gemischt veranlasste Veranstaltungen

Eine Betriebsveranstaltung kann Elemente einer sonstigen überwiegend betrieblich veranlassten insgesamt steuerfreien Veranstaltung und Elemente einer Betriebsfeier enthalten; in diesem Fall spricht man von einer **gemischten Veranstaltung**. Ist eine Gesamtveranstaltung als gemischt veranlasst anzusehen, müssen die den Arbeitnehmern gewährten Leistungen aufgeteilt werden. Wird eine Betriebsveranstaltung z. B. mit einem Seminarbesuch oder der Besichtigung des Betriebs eines Hauptkunden verbunden, liegt dieser Veranstaltungsteil im betriebsfunktionalen Interesse des Arbeitgebers und kann steuerfrei bleiben.

Im Rahmen der vorzunehmenden Aufteilung sind zunächst die Kostenbestandteile zu trennen, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich und dem Betriebsveranstaltungs-Bereich zuordnen lassen. Bei den Kosten, die sich nicht eindeutig einem der beiden Bereiche zuordnen lassen (insb. Kosten für die Beförderung und Unterbringung), ist als sachgerechter Aufteilungsmaßstab das Verhältnis der Zeitanteile heranzuziehen, in dem die Veranstaltungsbestandteile mit Vorteilscharakter zu den aus betriebsfunktionalen Gründen durchgeführten Bestandteilen stehen. Hierbei ist auf einen 8-Stunden-Arbeitstag abzustellen. Die auf den betriebsfunktionalen Bereich entfallenden anteiligen Kosten sind kein Arbeitslohn und sind für die Ermittlung des 110 Euro-Freibetrags für den Betriebsveranstaltungsteil unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber führt mit allen seinen 30 Arbeitnehmern eine zweitägige Reise von Freitag bis Samstagabend (mit Übernachtung) durch. Am Freitag wird eine ganztägige Betriebsbesichtigung bei einem Hauptkunden des Arbeitgebers durchgeführt. Der Arbeitgeber lädt die Arbeitnehmer am Freitag zum Mittagessen ein. Am Samstag werden ganztägig Sehenswürdigkeiten besucht und ein abschließendes Abendessen durchgeführt. Anschließend wird mit dem angemieteten Bus die Heimreise angetreten. Dem Arbeitgeber sind für die gemischte Veranstaltung insgesamt folgende Kosten (Brutto) entstanden:

An- und Abreise mit dem Bus:	2.000 Euro
Mittagessen am Freitag:	1.200 Euro
Übernachtung im Hotel:	3.000 Euro
Sehenswürdigkeiten:	500 Euro
Abendessen:	1.500 Euro

Ergebnis: Es handelt sich um eine gemischt veranlasste Veranstaltung, deren Zeitanteile zu 50 % auf den betriebsfunktionalen Bereich (Besichtigung beim Hauptkunden am Freitag) und zu 50 % auf den Betriebsveranstaltungsteil am Samstag entfallen. Die einzelnen Kostenbestandteile sind den beiden Bereichen wie folgt zuzuordnen:

	Tag 1: Besichtigung Kunde	Tag 2: Betriebsveranstaltung
An- und Abreise Bus	1.000 Euro	1.000 Euro
Mittagessen am Fr.	1.200 Euro	0 Euro

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Übernachtung Hotel	1.500 Euro	1.500 Euro
Sehenswürdigkeiten	0 Euro	500 Euro
Abendessen	0 Euro	1.500 Euro
Summen	3.700 Euro	4.500 Euro

Nach dieser Aufteilung entfallen auf den steuerfreien betriebsfunktionalen Bereich der gemischten Veranstaltung Kosten i. H. v. 3.700 Euro. Es ergeben sich für den Betriebsveranstaltungsteil rechnerische Kosten i. H. v. 4.500 Euro. Es ergibt sich ein rechnerischer Pro-Kopfaufwand i. H. v. (4.500 Euro : 30 Arbeitnehmer =) 150 Euro je Arbeitnehmer. Der 110 Euro-Freibetrag ist um 40 Euro je Arbeitnehmer überschritten. Für den Betriebsveranstaltungsteil ergibt sich ein steuerpflichtiger Betrag i. H. v. (40 Euro x 30 Arbeitnehmer =) 1.200 Euro. Dieser steuerpflichtige Betrag kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und unterliegt in der Folge nicht der Sozialversicherungspflicht.

3 Sozialversicherungsfreiheit von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen bleiben sozialversicherungsfrei, wenn es sich um lohnsteuerfreie Leistungen im Rahmen der 110 Euro-Freibetragsregelung handelt und nicht mehr als zwei Betriebsfeiern jährlich durchgeführt werden. Ergeben sich für eine steuerlich anzuerkennende Betriebsveranstaltung lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteile, weil

- der 110 Euro-Freibetrag je Teilnehmer überschritten ist oder
- es sich um die dritte oder weitere Betriebsveranstaltung

handelt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auf einfache Weise pauschal mit 25 % erheben. Die Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber mit 25 % hat dabei auch Auswirkungen auf die Sozialversicherung. Steuerfreie oder steuerpflichtige und vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuerte Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, stellen kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, d. h. es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts und nach der Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherung muss der Arbeitgeber die steuerlich zulässige Pauschalbesteuerung mit 25 % tatsächlich und auch relativ zeitnah im Anschluss an die Betriebsveranstaltung durchführen und die anfallenden Pauschalsteuern an das Finanzamt abführen. Die bloße Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 %, ohne diese anzuwenden oder eine u. U. erst – mehrere Jahre später – im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Pauschalbesteuerung, begründet keine Sozialversicherungsfreiheit. Nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherung löst die zulässige Pauschalbesteuerung mit 25 % die Sozialversicherungsfreiheit aus, wenn der Arbeitgeber diese spätestens bis zum 28./29. Februar des Folgejahrs vornimmt.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hatte im Juli 2023 ein Sommerfest für alle seine 100 Mitarbeiter veranstaltet. Der Arbeitgeber hat es im Anschluss der Betriebsveranstaltung unterlassen, die Gesamtkosten zu ermitteln. Er ging davon aus, dass der 110 Euro-Freibetrag je Teilnehmer eingehalten ist. Im August 2024 findet bei dem Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Außenprüfung statt. Der Lohnsteuer-Prüfer ermittelt, dass sich für das Sommerfest im Jahr 2023 ein Pro-Kopfaufwand von 160 Euro je Teilnehmer ergeben hat. Der Lohnsteuer-Prüfer unterwirft den Betrag i. H. v. (50 Euro x 100 Arbeitnehmer =) 5.000 Euro nachträglich der Pauschalbesteuerung mit 25 %. Es ergeht Ende August 2024 ein entsprechender Nachforderungs- und Haftungsbescheid über die Lohnsteuernachzahlungsbeträge.

Ergebnis: Die nachträgliche Pauschalbesteuerung des Sommerfests 2023 mit 25 %, die erst im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung im August 2024 erfolgt ist, gilt als verspätet und führt nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Der Arbeitgeber muss die lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen nachträglich auch dem Sozialversicherungsabzug unterwerfen.

Im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht muss für das Sozialversicherungsrecht bzgl. der Beitragsfreiheit im Monat des Zuflusses des Arbeitsentgelts entschieden werden bzw. gemäß dem Besprechungsergebnis der Sozialversicherung spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres. Will der Arbeitgeber die nachträgliche Inanspruchnahme für Beiträge zur Sozialversicherung vermeiden, muss künftig die rechtzeitige Pauschalbesteuerung mit 25 % sichergestellt werden. Diesbezüglich kommt für den Arbeitgeber auch eine Pauschalbesteuerung zunächst auf Schätzbasis in Frage, bis die endgültigen Kosten der Betriebsfeier final feststehen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber führt im Dezember 2024 für alle Arbeitnehmer eine Jahresabschlussfeier durch. Bei der Planung der Betriebsfeier ist anhand der Kostenvoranschläge bereits absehbar, dass der Pro-Kopfaufwand den steuerlichen Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer vsl. überschreiten wird. Der Arbeitgeber geht davon aus, dass sich für die Betriebsveranstaltung steuerpflichtige Zuwendungen von vsl. insg. 3.000 Euro ergeben werden.

Ergebnis: Der Arbeitgeber nimmt aufgrund der Kostenschätzung von 3.000 Euro im Dezember 2024 die Pauschalbesteuerung mit 25 % vor. Die sich von 3.000 Euro ergebenden Pauschalsteuern meldet der Arbeitgeber mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Dezember 2024 an. Ende Januar 2025 liegen dem Arbeitgeber alle Rechnungen für die Jahresabschlussfeier vor. Danach ergeben sich steuerpflichtige Zuwendungen i. H. v. insg. 4.000 Euro. Der Arbeitgeber meldet mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Februar 2025, die sich für den Differenzbetrag von 1.000 Euro ergebenden Pauschalsteuern und führt diese an das Finanzamt ab.

4 Vorsteuerabzug für Betriebsveranstaltungen

Neben der korrekten lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltungen bereitet auch die umsatzsteuerliche Behandlung häufig Probleme in der Praxis. Von überwiegend durch das

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

unternehmerische Interesse des Unternehmens veranlassen, üblichen Zuwendungen ist umsatzsteuerrechtlich nur dann auszugehen, wenn der Höchstbetrag von 110 Euro je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung einschließlich Umsatzsteuer nicht überschritten wird. In diesem Fall hat das Unternehmen die Möglichkeit auf den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung, soweit sie aus ihrer Gesamttätigkeit vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Beispiel: Der Arbeitgeber veranstaltet im August 2024 für alle 30 Arbeitnehmer einen Betriebsausflug, an dem alle Mitarbeiter teilnehmen. Dem Arbeitgeber entstehen hierfür Kosten i. H. v. 2.600 Euro zuzüglich 494 Euro Umsatzsteuer (Brutto: 3.094 Euro).

Ergebnis: Auf jeden Teilnehmer entfallen $(3.094 \text{ Euro} : 30 \text{ Arbeitnehmer} =)$ 103,13 Euro. Die 110-Euro-Betragsgrenze ist eingehalten. Der Arbeitgeber ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht handelt es sich umsatzsteuerlich jedoch nicht um einen Freibetrag, sondern um eine echte **Freigrenze** i. H. v. 110 Euro je Teilnehmer. Übersteigt somit der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Betriebsveranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen und der Vorsteuerabzug ist im vollen Umfang ausgeschlossen. Diese für Unternehmen nachteilige Regelung hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil im Mai 2023 erneut bestätigt.

Beispiel: Im Beispiel zuvor nehmen lediglich 26 Arbeitnehmer an dem Betriebsausflug teil. 4 Arbeitnehmer sind aufgrund von Urlaub oder Krankheit verhindert.

Ergebnis: Auf jeden Teilnehmer der Betriebsveranstaltung entfallen $(3.094 \text{ Euro} : 26 \text{ Arbeitnehmer} =)$ 119 Euro. Die umsatzsteuerliche Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer ist um 9 Euro überschritten. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen ist, die einen Leistungsbezug für das Unternehmen ausschließt. Da es sich lohnsteuerlich um einen Freibetrag handelt, ist lediglich der Betrag i. H. v. $(9 \text{ Euro} \times 26 \text{ Arbeitnehmer} =)$ 234 Euro lohnsteuerpflichtig und kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden. Dagegen scheidet für das Unternehmen umsatzsteuerlich der Vorsteuerabzug im vollen Umfang (i. H. v. 494 Euro) aus.

Auch der Bundesfinanzhof bestätigt in seinem aktuellen Urteil nochmal ausdrücklich, dass es sich im Gegensatz zum Einkommen-/Lohnsteuerrecht für den Bereich der Umsatzsteuer um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag i. H. v. 110 Euro handelt. Damit bleibt es dabei, dass ein auch nur geringfügiges Überschreiten des 110 Euro-Betrags dazu führt, dass der Vorsteuerabzug für das Unternehmen vollständig entfällt.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © bilderstoeckchen/www.stock.adobe.com

Stand: Mai 2024

DATEV-Artikelnummer: 12675

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de